

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (4. ÄndG LBauO M-V)

6. April 2021

Seite 1

### Zusammenfassung

Bitkom begrüßt die vorgesehenen Änderungen der Bauordnung als Schritt zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei kommt der Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ebenso entscheidende Bedeutung zu, wie der besseren Mitnutzung bestehender Infrastrukturen. Bitkom begrüßt zudem auch die vorgesehenen ersten Schritte zur Digitalisierung der Genehmigungsverfahren. Gleichsam gilt es für eine bessere Akzeptanz für den Aufbau neuer Mobilfunkstandorte zu werben. Die Stellungnahme beschränkt sich im Folgenden auf die in der Anhörung gegenständlichen bauordnungsrechtlichen Aspekte.

Im Ergebnis bleiben die im Entwurf bisher vorgesehenen Änderungen der Landesbauordnung deutlich hinter den Möglichkeiten zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus und zugleich auch hinter sehr positiven diesbezüglichen Aktivitäten in anderen Bundesländern, wie etwa Hessen und Niedersachsen zurück. Bitkom empfiehlt daher dringend, den aktuellen Legislativprozess dazu zu nutzen weitere Beschleunigungspotenziale zu heben und erlaubt sich daher im Folgenden weitergehende Vorschläge zu machen, die auch bereits im Zuge des Digitalgipfels 2019 erarbeitet wurden.<sup>1</sup>

Das Bauordnungsrecht normiert die baulich-technischen Anforderungen an Bauvorhaben und regelt in erster Linie die Abwehr von Gefahren, die von der Errichtung, dem Bestand und der Nutzung baulicher Anlagen ausgehen. Dabei ist festzuhalten, dass auch bei einer bauordnungsrechtlichen Baugenehmigungsbedürftigkeit im Ergebnis in der Praxis bislang fast ausnahmslos eine Baugenehmigung erteilt wurde. Somit führt eine bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht häufig nur zu einer Verzögerung eines regelmäßig baurechtlich zulässigen Vorhabens des Betreibers, ohne dass ein erkennbarer Vorteil an anderer Stelle entsteht. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass der Entfall der Baugenehmigungsbedürftigkeit nicht zum Entfall anderweitiger Genehmigungen, beispielsweise aus dem Bereich des Denkmal- und Naturschutzes, führt. Insoweit leistet die Anhebung der verfahrensfreien Höhen von Mobilfunkmasten einen wichtigen Beitrag zur Verringerung des Genehmigungsaufwandes, ohne dass die Gefahr droht, dass

Bitkom  
Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation  
und Neue Medien e.V.

**Nick Kriegeskotte**  
**Leiter Infrastruktur & Regulierung**  
T +49 30 27576-224  
n.kriegeskotte@bitkom.org

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin

Präsident  
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer  
Dr. Bernhard Rohleder

<sup>1</sup> Nähere Informationen hierzu abrufbar unter: <https://plattform-digitale-netze.de/app/uploads/2019/11/Mehr-Tempo-beim-Netzausbau.pdf>

## Stellungnahme

### 4. ÄndG LBauO M-V

Seite 2|5

schützenswerte Interessen unberücksichtigt zu bleiben. Dies gilt auch hinsichtlich der vorgesehenen Verfahrensfreiheit für die den Antennen zugehörigen Versorgungseinheiten mit einem Brutto-Rauminhalt bis zu 10 Kubikmetern.

#### **Verringerung der Tiefe der Abstandsfläche für Antennenanlagen im Außenbereich – Nummer 2 (Anpassung von § 6 Abs. 5 S. 2 Abstandsflächen, Abstände)**

Auch wenn sie leider hinter dem Beispiel des § 5 Abs. 8 Nr. 3 lit. a) und b) der Niedersächsischen Landesbauordnung zurückbleibt, die im Regelfall keine Abstandsflächen im Außenbereich vorsieht, unterstützt der Bitkom die Festlegung der Abstandsflächentiefe auf 0,2 H für Antennenanlagen im Außenbereich als ersten richtigen Schritt. Aus Sicht des Bitkom sollte in der LBauO - wie in Niedersachsen geschehen – aber besser festgelegt werden, dass Mobilfunkmaste im Außenbereich keine Abstandsflächen einzuhalten haben, soweit sie nicht an bebaute Gebiete angrenzen. Nur in übrigen Gebieten sollte eine Abstandsflächentiefe auf 0,2 H für Antennenanlagen erfolgen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Gesichtspunkte, die dem Abstandsflächenrecht zugrunde liegen (Belichtung, Belüftung) im Außenbereich nicht einschlägig sind und eine Grundstücksakquise einfacher wird, da Grundstücke besser ausgenutzt werden können (Platzierung von Masten am Rande eines Grundstücks).

Zudem sollte in der Bauordnung selber und nicht nur in Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, dass runde Masten mit einem Durchmesser bis max. 1,5 Meter und eckige Masten mit einer Schenkellänge von max. 1,5 Meter unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 3 Metern an die Grundstücksgrenze bei gleichzeitiger Einhaltung einer festzulegenden Maximalhöhe, keine Abstandsflächen auslösen.

Relevanz haben die Abstandsflächenvorschriften für den Mobilfunkausbau im Wesentlichen nur für die Errichtung freistehender Funkmaste inklusive zugehöriger gebäudegleicher Systemtechnikcontainer, somit v. a. für die Versorgung der ländlichen Bereiche. Gerade im Außenbereich bestehen die geringsten Probleme in Bezug auf Belichtung, Belüftung, Besonnung der Grundstücke und Wahrung eines Sozialabstandes zur Nachbarbebauung. Es ist daher nicht zwingend ersichtlich, warum eine gebäudegleiche Wirkung auch angenommen wird, wenn es sich um unbebaute Nachbargrundstücke handelt. Eine Zulassung der Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen vorhandener Gebäude sollte grundsätzlich nur für Gebäude ohne Aufenthaltsräume zugelassen werden. Die Errichtung von Mobilfunkanlagen in den Abstandsflächen von sonstigen baulichen Anlagen sollte zulässig sein. Soweit im Einzelfall doch Abstandsflächen ausgelöst werden, ist die vorgesehene Abstandsflächentiefe von 0,2 H sowohl im Außenbereich wie auch in Gewerbe- und Industriegebieten interessengerecht.

## Stellungnahme

### 4. ÄndG LBauO M-V

Seite 3|5

#### **Anhebung der verfahrensfreien Höhen – Nummer 9 (§ 61 Abs. 1 Nr. 5 lit. a Verfahrensfreie Bauvorhaben, Beseitigung von Anlagen)**

Bitkom begrüßt die Klarstellung, dass bei der Errichtung von Masten auf Gebäuden der Schnittpunkt mit der Dachhaut maßgeblich ist. Auch die Klarstellung, dass das Anbringen, Ändern oder Austauschen von Antennen auf bestehenden Mobilfunkmasten verfahrensfrei ist, unterstützt Bitkom ausdrücklich als Beitrag zur Rechtssicherheit. Ganz entscheidend zur Erreichung des Ziels der Beschleunigung des Aufbaus der 5G-Infrastruktur ist indes die Erhöhung der verfahrensfrei zulässigen Masten im Innenbereich auf 15 Meter, wie dies bereits in Hessen und Niedersachsen umgesetzt wurde.

Die erreichbare Abdeckung eines Mobilfunkstandorts wird u. a. durch die Masthöhe bestimmt, wobei mit höheren Masten größere Abdeckungsradien erzielt werden können. Zudem ist mit der Inbetriebnahme weiteren Spektrums zur Erreichung höherer Bandbreiten, die Installation weiterer oder neuer Antennenanlagen und Systemtechnik verbunden. Die neue Mobilfunktechnologie 5G wird eine besser auf den einzelnen Nutzer ausgerichtete Versorgung (das sog. Beamforming) ermöglichen, jedoch auch eine höhere Sendeleistung der Antennen nach sich ziehen. Mit der sich daraus resultierenden Vergrößerung des vertikalen Sicherheitsabstandes wird eine Erhöhung des Antennenträgers auf Dachstandorten erforderlich. Ohne Anhebung der genehmigungsfreien Höhen, würde somit bei Nachrüstung auch eine Vielzahl von Bestandsstandorten in die Genehmigungspflicht fallen. Daher sollte die Grenze der Genehmigungsfreiheit für Standorte im Innenbereich auf 15 Meter angehoben werden.

Die vorgesehene Anhebung der Genehmigungsfreiheit für Antennenanlagen „von bis zu 10 Metern“ auf „bis zu 15 Metern“ im Außenbereich bleibt – wie im Innenbereich - hinter den Erfordernissen des Mobilfunkausbaus zurück.

Für Antennenstandorte, die nicht auf Gebäuden errichtet, sondern mittels freistehender Funkmaste realisiert werden, gilt, dass diese, um ihrem Zweck einer größeren Reichweite genügen zu können, im Außenbereich mit Höhen von mindestens 20 Metern errichtet werden müssen. Gerade auch in Hinsicht auf die Versorgung von Verkehrswegen kann eine Höhe von bis zu 20 Metern erforderlich sein. Diese sollten daher bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei errichtet werden können.

Schließlich regen wir an, zur Klarstellung aufzunehmen, dass es für die baugenehmigungsrelevante Höhe allein auf den Mast und nicht auf die Gesamtanlage von Antenne und Mast bezieht, also die Höhe der am Mast befindlichen Antennen unmaßgeblich ist.

## Stellungnahme

### 4. ÄndG LBauO M-V

Seite 4|5

#### **Ergänzende bauordnungsrechtliche Instrumente zur Beschleunigung des Mobilfunkausbaus**

Aus Sicht des Bitkom sollten im Rahmen der Diskussionen über Änderung der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern folgende Vorschläge zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus berücksichtigt werden:

- *Verfahrensfreiheit für befristet genutzte mobile Masten verlängern*

Für mobile Masten sollte eine Aufstellungsgenehmigung bis zur Erteilung der Baugenehmigung des vorgesehenen Standortes, jedoch nicht länger als für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren vorgesehen werden.

Begründung: Der Einsatz mobiler Masten erfolgt einerseits dort, wo temporär zusätzliche Kapazitäten (z.B. bei Festivals) benötigt werden. Baugenehmigungsfrei sind solche „fliegenden Bauwerke“ bei einer Standdauer bis zu drei Monaten. Andererseits werden mobile Masten auch dort benötigt, wo bestehende Mobilfunkstandorte (z.B. durch Kündigung des Gebäudeeigentümers) kurzfristig entfallen, um eine Netzversorgung aufrecht zu erhalten. Der Ersatz eines kurzfristig entfallenen Bestandsstandortes kann bei gleichzeitig häufig langwieriger Neuakquise eines alternativen Standortes im Regelfall nicht innerhalb des genehmigungsfreien Zeitraums erfolgen.

- *Verfahrensfreiheit für vorläufige Mobilfunkmasten*

Um auch kurzfristig die Geschwindigkeit des Ausbaus von Infrastruktur weiter zu erhöhen und damit die Mobilfunkversorgung insbesondere auch im ländlichen Bereich weiter zu verbessern, ist eine im Vergleich zu der bisherigen Beschränkung auf die befristete Freistellung fliegende oder mobiler Bauten weitergehende Erlaubnis des genehmigungsfreien Aufstellens vorläufiger Masten empfehlenswert. Eine solche auf zwei Jahre befristete Freistellung könnte innovative technische Lösungen für eine kurzfristigere Herstellung / Verbesserung der Versorgung befördern.

- *Verfahrensfreiheit für Verstärkungsmaßnahmen an bestehenden Masten klarstellen*

Mit dem Ausbau und der Aufrüstung der Mobilfunknetze an Bestandsstandorten geht teilweise eine höhere Windlast am einzelnen Mast einher. Um diese zusätzliche Nutzung zu ermöglichen, bedarf es dabei mitunter Verstärkungen am Mast. Im Vergleich zum Bau neuer, zusätzlicher Masten verringern sich durch Verstärkungen der Bedarf an neuen Türmen und die Gesamtkosten.

## Stellungnahme

### 4. ÄndG LBauO M-V

Seite 5|5

Verstärkungsmaßnahmen können zusätzliche Streben, größere Stahldicken, Vergrößerung des Fundaments u. a. sein. In der Praxis werden mangels ausdrücklicher Ausnahmen von der Genehmigungsfreiheit in der Landesbauordnung solche Maßnahmen von den Genehmigungsbehörden als genehmigungspflichtig angesehen.

Der Aufwand für die Genehmigungsverfahren ist erheblich und verzögert den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur unnötig.

Beispiele für solche Ausnahmen finden sich für Wohngebäude und andere bauliche Anlagen, bei denen die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile verfahrensfrei ist. Durch die Ausweitung solcher Genehmigungsfreistellungen für statische Änderungsmaßnahmen auch auf Mobilfunkmasten kann der Ausbauprozess vereinfacht und verkürzt werden.

- *Genehmigungsfrist verkürzen*

Die Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern sieht aktuell eine Dreimonatsfrist für die Zustimmung bzw. Stellungnahme von im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligenden Behörden und Stellen vor (§ 63 Abs. 2 Satz 1). Aus Sicht des Bitkom sollte diese Frist zumindest für Mobilfunkstandortverfahren auf einen Monat reduziert werden. Unter der Voraussetzung, dass alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen, kann so eine zeitnahe Entscheidung im Baugenehmigungsverfahren ermöglicht werden. Darüber hinaus wäre es wünschenswert, wenn Baugenehmigungsanträge für Mobilfunkstandorte vorrangig bearbeitet werden könnten, was sich mit dem übergeordneten Allgemeinwohlinteresse am Mobilfunkausbau begründet. Hinsichtlich der Vollständigkeit der Unterlagen sollte deren erforderlicher Umfang eindeutig und einheitlich definiert werden.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.900 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.